

## Beglaubigte Abschrift

**NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**proT-in**  
Bundeschvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundeschvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Az.: 5 ME 99/15  
1 B 261/14

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des

Antragstellers und  
Beschwerdegegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und andere,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG

Antragsgegnerin und  
Beschwerdeführerin,

Beigeladen:

Streitgegenstand: **Bewerbungsverfahrensanspruch**  
- Einstweilige Anordnung -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 5. Senat - am 17. Juli 2015 be-  
schlossen:

- 2 -

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Göttingen - 1. Kammer - vom 20. April 2015 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 21.795,96 EUR festgesetzt.

## Gründe

### I.

Mit der vorliegenden Beschwerde wendet sich die Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 20. April 2015, mit dem ihr im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt worden ist, die freigehaltene Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 VZ + Z in der Einheit mit der Beigeladenen zu besetzen.

Der Antragsteller steht im Statusamt eines Technischen Fernmeldebetriebsinspektors (Besoldungsgruppe A 9 VZ t) im Dienste der Antragsgegnerin und war zum hier maßgeblichen Beurteilungsstichtag - dem 31. Oktober 2013 - bei dem Unternehmen der Deutschen Telekom AG tätig.

Nachdem in Bezug auf die „Beförderungsrunde 2012“ der Deutschen Telekom AG die seinerzeitige Beurteilungs- und Beförderungspraxis der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht standgehalten hatte (OVG NRW, Beschluss vom 15.3.2013 - 1 B 133/13 -, juris Rn. 41ff.; VGH Ba.-Wü., Beschluss vom 21.3.2013 - 4 S 227/13 -, juris 12ff.; Bay. VGH, Beschluss vom 2.5.2013 - 6 CE 13.499 -, juris Rn. 15ff.; Nds. OVG, Beschluss vom 16.5.2013 - 5 ME 92/13 -, juris Rn. 3ff.), hat die Deutsche Telekom AG ein neues Beurteilungssystem etabliert, welches auch der streitgegenständlichen „Beförderungsrunde 2014“ zugrunde liegt. Zur Vorbereitung der für die „Beförderungsrunde 2014“ maßgeblichen dienstlichen Beurteilung des Antragstellers (Beurteilungszeitraum: 15. September 2011 bis 31. Oktober 2013) holte die Deutsche Telekom AG von zwei un-

mittelbaren Führungskräften des Antragstellers jeweils eine „Stellungnahme zur Erstellung der dienstlichen Beurteilung“ ein. Die Stellungnahme der Führungskraft

umfasst ausweislich des entsprechenden Formulardeckblatts den Zeitraum vom 15. September 2011 bis zum 31. Mai 2012; die Stellungnahme der Führungskraft

bezieht sich ausweislich des entsprechenden Formulardeckblatts auf den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Oktober 2013. Die dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 19. September 2014, welche von Frau [redacted] als Erst- und von Frau [redacted] als Zweitbeurteilerin erstellt wurde, gelangte zu dem Gesamturteil „Gut“ (= dritthöchste von sechs Notenstufen) und dem Ausprägungsgrad „+“ (= mittlere von drei Ausprägungsgraden).

Die Beigeladene, welche ebenfalls im Statusamt A 9 VZ steht, hatte in ihrer dienstlichen Beurteilung vom 17. September 2014 - ebenfalls für den Beurteilungszeitraum 15. September 2011 bis zum 31. Oktober 2013 - das Gesamturteil „Sehr gut“ (= zweithöchste von sechs Notenstufen) und den Ausprägungsgrad „Basis“ (= unterer von drei Ausprägungsgraden) erhalten.

Der Antragsteller erhob gegen seine dienstliche Beurteilung am 27. September 2014 Widerspruch.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 teilte die Deutsche Telekom AG dem Antragsteller mit, dass er im Zuge der aktuellen Beförderungsrunde auf der Beförderungsliste nach A 9 VZ + Z mit dem Ergebnis „Gut +“ geführt werde. Für die Beförderung nach A 9 VZ + Z stünden insgesamt neun Planstellen auf der genannten Beförderungsliste, die 41 Bewerber umfasse, zur Verfügung. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Beförderungsplanstellen reiche nicht aus, um alle Beamten dieser Beförderungsliste zu befördern; es könnten nur Beamte befördert werden, die mindestens mit dem Gesamturteil „Sehr gut Basis“ bewertet worden seien. Dementsprechend könne der Antragsteller mit dem Ergebnis „Gut +“ in dieser Beförderungsrunde nicht befördert werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2015 wies die Deutsche Telekom AG den Widerspruch des Antragstellers gegen seine dienstliche Beurteilung vom 19. Septem-

ber 2014 zurück. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller am 3. März 2015 bei dem Verwaltungsgericht Göttingen Klage erhoben (1 A 85/15), über die noch nicht entschieden ist.

Bereits unter dem 12. Dezember 2014 hatte der Antragsteller um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Das Verwaltungsgericht Göttingen hat dem Eilantrag mit Beschluss vom 20. April 2015 stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, es spreche vieles dafür, dass die dienstliche Beurteilung des Antragstellers unter einem formellen Fehler leide, weil sie nicht von den hierfür zuständigen Beurteilern erstellt worden sei. Innerhalb der Einheit der Deutschen Telekom AG sei die Befugnis zur Beurteilung der Beamten der Besoldungsgruppe mittlerer Dienst A 9 VZ (technisch) der durch Erlass für den Anfangsbuchstaben auf die Mitarbeiter mit der Kurzbezeichnung bzw. (Erstbeurteiler) sowie bzw. (Zweitbeurteiler) übertragen worden. Der Antragsteller sei jedoch von der Erstbeurteilerin und der Zweitbeurteilerin beurteilt worden. Soweit die Antragsgegnerin vorgetragen habe, die ursprünglich zuständigen Beurteiler seien seinerzeit ausgefallen und mittels mündlicher Weisung vom 10. September 2014 durch die Beurteilerinnen und ersetzt worden, ergebe sich eine solche Weisung nicht aus den Akten; mit der im Eilverfahren vorgelegten schriftlichen Weisung vom 20. Februar 2015 sei (erstmalig) eine rückwirkende Neuzuweisung der Beurteilerzuständigkeit vorgenommen worden, die jedoch nicht geeignet sei, die Zuständigkeit der Beurteilerinnen und zu begründen. Denn anderenfalls hätte es die Antragsgegnerin in der Hand, einen Verfahrensmangel einseitig zu Lasten des Antragstellers rückwirkend zu heilen.

Die Beurteilung sei darüber hinaus voraussichtlich rechtswidrig, weil die Beurteilerinnen ersichtlich nur die Stellungnahmen der Führungskräfte des Antragstellers und zugrunde gelegt hätten, diese Stellungnahmen sich aber nicht auf den gesamten Beurteilungszeitraum bezögen. Zwar sei auf der Stellungnahme der Führungskraft vermerkt, sie erstrecke sich auf den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Oktober 2013. Tatsächlich habe Herr jedoch bei jedem Einzelmerkmal angemerkt, dass sich die Stellungnahme nur auf den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 11. August 2013 beziehe. Die Antragsgegnerin habe zudem eingeräumt, für den Zeitraum vom 12. August 2013 bis zum 31. Oktober 2013 keine Erkenntnisgrundlagen zu besitzen. Diese „Erkenntnistücke“ von mehr als zweieinhalb Monaten, die etwa 10 Pro-

zent des Beurteilungszeitraums von 25,5 Monaten ausmache, sei auch als wesentlich anzusehen.

Des Weiteren bestünden durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers, weil die Beurteilerinnen, die nach seinem unwidersprochenen Vortrag keinerlei dienstlichen Kontakt zu ihm gehabt und deshalb seine Leistungen nicht aus eigener Anschauung gekannt hätten, für den Zeitraum vom 15. September 2011 bis zum 31. Mai 2012 auf den Beurteilungsbeitrag der Führungskraft zurückgegriffen hätten, was aus mehreren Gründen rechtlichen Bedenken unterliege. Wenn Herr auch in der laufenden Beförderungsrunde nicht für eine Beförderung ausgewählt worden sei, so habe er dennoch zum Kreis der zu Beurteilenden und somit zu demjenigen Personenkreis gehört, der grundsätzlich für eine Beförderung in Frage gekommen sei und damit in einem Konkurrenzverhältnis zum Antragsteller gestanden habe. Das Gebot eines fairen Verwaltungsverfahrens verpflichte den Dienstherrn jedoch, dafür zu sorgen, dass das Beurteilungsverfahren einen einwandfreien Verlauf nehme. Hierzu gehöre auch, dass der „Konkurrent“ nicht „gewissermaßen mit am Beurteilungstisch“ sitze; für den Ausschluss von der Mitwirkung am Beurteilungsverfahren genüge allein „der böse Schein“. Im Streitfall bestehe die Besonderheit, dass nicht eine der Beurteilerinnen, sondern der Verfasser eines Beurteilungsbeitrags in einem Konkurrenzverhältnis zum Antragsteller gestanden habe. Zwar gebe es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.3.2007 - BVerwG 2 C 2.06 -, juris) keinen allgemeinen Grundsatz, wonach der zur Entscheidung berufene Amtsträger bei der Ermittlung des maßgeblichen Tatsachenstoffs bestimmte mögliche Auskunftspersonen von vornherein nicht heranziehen dürfe, weil diese einen Grund hätten, unrichtige Angaben zu machen. Die Beurteiler hätten den Auswirkungen, die ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem beurteilten Beamten und dem Informanten haben könne, aber bei der Würdigung und Verwertung dieser Informationen Rechnung zu tragen. Hier sei der Beurteilung des Antragstellers jedoch nicht zu entnehmen, dass den Beurteilerinnen und das Bestehen eines Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Antragsteller und Herrn überhaupt bekannt gewesen sei.

Des Weiteren bestehe kein Hinweis darauf, dass die Beurteilerinnen hinterfragt hätten, auf welcher Grundlage die Führungskraft für den Zeitraum vom 15. September 2011 bis zum 31. Mai 2012 Erkenntnisse über die Leistungen des Antragstellers erlangt hätten. Offenbar sei der Antragsteller nur in der Zeit vom 15. September 2011 bis zum 16. November 2011 in tätig gewesen. Es möge zwar zutreffen, dass der Antragsteller in der Zeit vom 17. November 2011 bis zum 31. Mai 2012 noch

- 6 -

Herrn zugeordnet gewesen sei; er habe jedoch unter der Teamleitung der Führungskraft bereits Dienst in geleistet. Für das Gericht sei auch nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls auf welchem Wege sich Herr für die Zeit ab dem 17. November 2011 Erkenntnisgrundlagen über die Leistungen des Antragstellers verschafft haben könnte.

Und schließlich sei die von Herrn abgegebene Stellungnahme in mehreren Punkten nicht plausibel, ohne dass erkennbar sei, dass die Beurteilerinnen dies erkannt, hinterfragt und gewürdigt hätten. Denn in den Beurteilungsmerkmalen „Praktische Arbeitsweise“, „Allgemeine Befähigung“, „Fachliche Kompetenz“, „Soziale Kompetenzen“ und „Wirtschaftliches Handeln“ habe Herr mit der Feststellung „Teilweise bewährt“ jeweils die zweitschlechteste von fünf Bewertungsstufen abgegeben, was angesichts der positiven textlichen Erläuterungen zu diesen Punkten einer näheren Begründung bedurft hätte.

Angesichts der aufgezeigten Mängel der Stellungnahme des Herrn sei nicht auszuschließen, dass der Antragsteller während dieses Teils des Beurteilungszeitraums deutlich bessere Leistungen erbracht habe, als ihm dies bescheinigt worden sei mit der Folge, dass auch ein deutlich besseres Gesamtergebnis denkbar sei. Hieraus ergebe sich zugleich, dass sich nicht ausschließen lasse, dass der Antragsteller nach einer Neubeurteilung im Beförderungsverfahren zum Zuge komme.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde, in der sie geltend macht, die vom Verwaltungsgericht festgestellten Mängel der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers lägen nicht vor bzw. seien jedenfalls im Widerspruchsverfahren geheilt worden. Der Antragsteller tritt der Beschwerde entgegen; die Beigeladene hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

## II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zwar zulässig (dazu unter 1.), aber unbegründet (dazu unter 2.).

1. Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere hat die Antragsgegnerin sie innerhalb der in § 146 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) festgeschriebenen Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der erstinstanzlichen Entscheidung begrün-

- 7 -

det. Ihr ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. April 2015 am 23. April 2015 zugestellt worden, so dass die Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO gemäß § 57 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 187 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 24. April 2015 zu laufen begann und an sich gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 23. Mai 2015 geendet hätte. Da dieser Tag jedoch auf einen Samstag fiel, endete die Frist gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 2 ZPO mit Ablauf des nächsten Werktages, hier also des 26. Mai 2015 (Dienstag nach Pfingsten). Dementsprechend ist die an diesem Tage per Telefax beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingegangene Beschwerdebegründung rechtzeitig erfolgt.

2. Die Beschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Antragsteller ist mit seinem Eilantrag zu Recht durchgedrungen.

a) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgehoben (Beschlussabdruck - BA -, S. 5f.), dass Auswahlentscheidungen als Akt wertender Erkenntnis lediglich einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften oder mit höherrangigem Recht vereinbare Richtlinien (Verwaltungsvorschriften) verstoßen hat (BVerwG, Urteil vom 30.1.2003 - BVerwG 2 A 1.02 -, juris Rn. 11; Nds. OVG, Beschluss vom 15.11.2010 - 5 ME 244/10 -, juris Rn. 20; Beschluss vom 6.10.2011 - 5 ME 296/11 -, juris Rn. 3). Erweist sich anhand dieses Maßstabs die Auswahlentscheidung als fehlerhaft und lässt sich nicht ausschließen, dass der jeweilige Antragsteller bei einer erneuten Auswahlentscheidung zum Zuge kommt, erscheint eine Auswahl des jeweiligen Antragstellers also jedenfalls möglich (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.9.2002 - 2 BvR 857/02 -, juris Rn. 11ff.; BVerwG, Beschluss vom 20.1.2004 - BVerwG 2 VR 3.03 -, juris Rn. 8; Urteil vom 4.11.2010 - BVerwG 2 C 16.09 -, juris Rn. 32; Nds. OVG, Beschluss vom 8.9.2011 - 5 ME 234/11 -, juris Rn. 27), hat der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes Erfolg. Dabei darf das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Prüfungsmaßstab, -umfang und -tiefe nicht hinter einem Hauptsacheverfahren zurückbleiben (BVerwG, Urteil vom 4.11.2010, a. a. O., Rn. 32). Das bedeutet, dass sich die Verwaltungsgerichte nicht auf eine wie auch immer gearte-

le summarische Prüfung beschränken dürfen, sondern eine umfassende tatsächliche und rechtliche Überprüfung der Bewerberauswahl vornehmen müssen.

Der von der Antragsgegnerin zu beachtende rechtliche Rahmen ergibt sich im Streitfall aus Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), wonach öffentliche Ämter im statusrechtlichen Sinne nur nach Kriterien vergeben werden dürfen, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Hierbei handelt es sich um Gesichtspunkte, die darüber Aufschluss geben, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen des Amtes genügen wird. Der Dienstherr darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, den er aufgrund eines den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvergleichs als den am besten geeigneten ausgewählt hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.6.2013 - BVerwG 2 VR 1.13 -, juris Rn. 19).

Dem Grundsatz der Bestenauslese entspricht es, zur Ermittlung des Leistungsstandes konkurrierender Bewerber in erster Linie auf unmittelbar leistungsbezogene Kriterien zurückzugreifen. Dies sind regelmäßig die aktuellen dienstlichen Beurteilungen (BVerwG, Urteil vom 27.2.2003 - BVerwG 2 C 16.02 -, juris Rn. 12; Beschluss vom 20.6.2013, a. a. O., Rn. 21; Nds. OVG, Beschluss vom 10.10.2012 - 5 ME 235/12 -, juris Rn. 18; Beschluss vom 14.11.2013 - 5 ME 228/13 -, juris Rn. 12; Beschluss vom 23.5.2014 - 5 ME 61/14 -), weil für die zu treffende Entscheidung hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf den aktuellen Stand abzustellen ist.

Die Vorinstanz ist ebenfalls zu Recht davon ausgegangen (BA, S. 6ff.), dass die Verwaltungsgerichte im Streit über die Auswahl für ein Beförderungsamt auch die der Auswahl zugrunde liegenden dienstlichen Beurteilungen zu überprüfen haben. Erweist sich eine dienstliche Beurteilung, welche Grundlage eines Vergleichs zwischen den Bewerbern um ein Beförderungsamt ist, als fehlerhaft, hat das Gericht den Dienstherrn zur Neubescheidung zu verpflichten, wenn das Ergebnis des Auswahlverfahrens auf der fehlerhaften Grundlage beruhen kann. Dementsprechend ist die - mögliche - Fehlerhaftigkeit einer dienstlichen Beurteilung bereits im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu beachten, wenn sie Einfluss auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens haben kann (BVerwG, Beschluss vom 20.1.2004, a. a. O., Rn. 10f.; Nds. OVG, Beschluss vom 27.8.2014 - 5 ME 110/14 -).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass dienstliche Beurteilungen ebenfalls nur eingeschränkt überprüfbar sind mit der Folge, dass sich die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle darauf beschränken muss, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 18.6.2009 - BVerwG 2 B 64.08 -, juris Rn. 6; Nds. OVG, Beschluss vom 28.11.2012 - 5 ME 240/12 -, juris Rn. 26). Wenn der Dienstherr Richtlinien für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, so sind die Beurteiler aufgrund des Gleichheitssatzes hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens und der anzuwendenden Maßstäbe an diese Richtlinien gebunden (BVerwG, Beschluss vom 18.6.2009, a. a. O., Rn. 6). Das Gericht hat dann auch zu kontrollieren, ob die Richtlinien eingehalten worden sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen - speziell denen der maßgeblichen Laufbahnverordnung - sowie mit sonstigen gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17.12.2003 - BVerwG 2 A 2.03 -, juris Rn. 11; Nds. OVG, Beschluss vom 19.10.2009 - 5 ME 175/09 -, juris Rn. 8).

b) In Anwendung dieser Grundsätze gelangt der Senat zu der Einschätzung, dass die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin fehlerhaft ist, weil sie auf einer fehlerhaften dienstlichen Beurteilung des Antragstellers beruht. Die Aussichten des Antragstellers, in einem erneuten Auswahlverfahren unter Zugrundelegung einer fehlerfreien dienstlichen Beurteilung ausgewählt zu werden bzw. einen entsprechenden Platz auf der Beförderungsliste zu erhalten, sind jedenfalls als offen anzusehen.

aa) Die dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 19. September 2014 ist allerdings nicht schon deshalb fehlerhaft, weil sie nicht von den hierfür zuständigen Beurteilern/Beurteilerinnen erstellt worden wäre. Vielmehr sind mit Frau [Name] als Erst- und mit Frau [Name] als Zweitbeurteilerin die zuständigen Personen tätig geworden.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass sich die Zuständigkeit der Erst- und Zweitbeurteiler/innen abstrakt-generell aus der Anlage 2 der hier maßgeblichen Beurtei-

lungsrichtlinien ergibt, wonach für die Beurteilung der Besoldungsgruppe A 9 VZ der Liste in Bezug auf die Nachnamen mit den Anfangsbuchstaben bis als Erstbeurteiler/innen die Stellenhaber/innen und und als Zweitbeurteiler/innen die Stelleninhaber/innen und zuständig sind (vgl. Bl. 168/Gerichtsakten - GA -). Die Antragsgegnerin hat jedoch - für den Senat nachvollziehbar - erläutert, dass die nach der entsprechenden Tabelle an sich zuständigen Beurteiler/innen ausgefallen waren und dass deshalb der Leiter der Abteilung , dem per Rechtsverordnung die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten unterhalb des Vorstands der Deutschen Telekom AG übertragen sind, die Beurteilerinnen und (Frau ) am 10. September 2014 angewiesen hat, die Aufgabe der ausgefallenen Beurteiler/innen zu übernehmen. Angesichts des Umstandes, dass die „Beförderungsrunde 2014“ anstand und die Deutsche Telekom AG zeitnah Beurteilungen einer Vielzahl von Personen zu erstellen hatte, hält der Senat es für glaubhaft, dass der Leiter der Abteilung mit Blick auf eine zügige Aufgabenerledigung am 10. September 2014 eine entsprechende mündliche Weisung erteilt hat, zumal unterstellt werden kann, dass die Beurteilerinnen und ihren abstrakt-generellen Zuständigkeitsbereich kennen und es deshalb geradezu ausgeschlossen erscheint, dass sie „versehentlich“ Personen beurteilen, für deren Beurteilung an sich andere Beurteiler/innen zuständig wären. Dementsprechend stellt die dienstliche Weisung vom 20. Februar 2015 (Bl. 171/GA) lediglich eine schriftliche Bestätigung der zuvor mündlich am 10. September 2014 erteilten Aufgabentübertragung dar. Der Antragsteller hat in seiner Beschwerdeerwiderung vom 16. Juni 2015 zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin in ihrer Antragserwiderung vom 26. Februar 2015 von einem „Ausfall der ursprünglich zuständigen Beurteiler und - also von je einer Person aus der Gruppe der Erst- und Zweitbeurteiler (vgl. Bl. 168/GA) - gesprochen hat, während sie in ihrer Beschwerdebegründung vom 26. Mai 2015 darauf abgehoben hat, die an sich zuständigen Beurteiler und seien abwesend gewesen, welche ausweislich der genannten Tabelle allein zum Kreis der Zweitbeurteiler gehören. Aufgrund der eindeutigen Aussage der dienstlichen Weisung vom 20. Februar 2015 geht der Senat jedoch davon aus, dass es sich bei den entsprechenden Ausführungen der Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt.

bb) Die dienstliche Beurteilung des Antragstellers erweist sich jedoch als fehlerhaft, weil sie auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage beruht.

Die Eignung aktueller dienstlicher Beurteilungen als Vergleichsgrundlage setzt voraus, dass sie inhaltlich aussagekräftig sind. Hierfür ist erforderlich, dass sie die dienstliche Tätigkeit im maßgebenden Beurteilungszeitraum vollständig erfassen, auf zuverlässige Erkenntnisquellen gestützt sind, das zu erwartende Leistungsvermögen in Bezug auf das angestrebte Amt auf der Grundlage der im innegehabten Amt erbrachten Leistungen hinreichend differenziert darstellen sowie auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhen (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 19.12.2014 - BVerwG 2 VR 1.14 -, juris Rn. 22; Nds. OVG, Beschluss vom 11.6.2013 - 5 ME 228/13 -, juris Rn. 12). Höchstmögliche Vergleichbarkeit von Regelbeurteilungen wird grundsätzlich durch den gemeinsamen Stichtag und den gleichen Beurteilungszeitraum erreicht (BVerwG, Urteil vom 26.9.2012 - BVerwG 2 A 2.10 -, juris Rn. 10). Die Einheitlichkeit des Beurteilungszeitraums soll gewährleisten, dass die Beurteilung für alle Beamten gleichmäßig die zu beurteilenden Merkmale nicht nur punktuell, sondern in ihrer zeitlichen Entwicklung unabhängig von einer konkreten Verwendungsentscheidung erfasst (BVerwG, Urteil vom 26.9.2012, a. a. O., Rn. 10). Eine Regelbeurteilung hat deshalb die Leistung des Beurteilten während des gesamten Beurteilungszeitraums zu erfassen.

Diesen Vorgaben entspricht die für den Antragsteller erstellte dienstliche Beurteilung vom 19. September 2014 nicht.

Wenn ein Beurteiler die Tätigkeit des zu beurteilenden Beamten nicht oder nur für einen Teil des Beurteilungszeitraums aus eigener Anschauung kennt und dementsprechend die Leistungsbewertung nicht oder nicht vollständig auf seine eigene Anschauung stützen kann, so hat er, um eine aussagekräftige Tatsachengrundlage für seine Bewertung zu erhalten, Beurteilungsbeiträge sachkundiger Personen einzuholen (BVerwG, Urteil vom 5.11.1998 - BVerwG 2 A 3.97 -, juris Rn. 14; Urteil vom 26.9.2012, a. a. O., Rn. 11). Nach diesen Maßstäben ist hier im Grundsatz auch verfahren worden, denn die Erst- und Zweitbeurteilerin des Antragstellers, die dessen Leistungen unstreitig nicht aus eigener Anschauung kannten, haben der Beurteilung

vom 19. September 2014 Beurteilungsbeiträge der unmittelbaren Führungskräfte des Antragstellers - nämlich die „Stellungnahmen zur Erstellung der dienstlichen Beurteilung“ der Herren [Name] und [Name] - zugrunde gelegt. Diese Stellungnahmen decken ausweislich der entsprechenden Formulardeckblätter (Bl. 65, 69/GA) zwar den gesamten Beurteilungszeitraum - also die Zeitspanne vom 15. September 2011 bis zum 31. Oktober 2012 - ab. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, dass die Stellungnahme des Herrn [Name] nicht - wie im Formulardeckblatt niedergelegt - den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Oktober 2013 erfasst; aus der Erläuterung der Einzelmerkmale ergibt sich vielmehr, dass die Stellungnahme des Herrn [Name] tatsächlich lediglich den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 11. August 2013 betrifft (Bl. 70f./GA), der Zeitraum vom 12. August 2013 bis zum Ende des Beurteilungszeitraums am 31. Oktober 2013 (= 81 Tage) also nicht Gegenstand seiner Stellungnahme ist. Da die Beurteilerinnen des Antragstellers für diesen Zeitraum auch keine weitere(n) Stellungnahme(n) derjenigen Person(en) eingeholt haben, welche die Leistungen des Antragstellers in diesem Zeitraum aus eigener Anschauung kannten, erweist sich die dienstliche Beurteilung wegen dieses Mangels als fehlerhaft. Zwar kann die Einholung eines Beurteilungsbeitrags im Einzelfall entbehrlich sein, wenn derjenige Zeitraum, den der Beurteiler nicht mit eigenen Erkenntnissen abzudecken vermag, im Verhältnis zu dem gesamten Beurteilungszeitraum nicht wesentlich ins Gewicht fällt (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 15.3.2012 - 5 LA 174/10 mit Blick auf einen Zeitraum von 23 Tagen im Verhältnis zum gesamten Beurteilungszeitraum von über 2 Jahren und 10 Monaten). Eine solche Fallkonstellation ist hier jedoch nicht gegeben, denn die bestehende „Erkenntnislücke“ von 81 Tagen macht bei einem Beurteilungszeitraum von - wie hier - etwa 25,5 Monaten (exakt: 778 Tagen) 10,4 Prozent des Beurteilungszeitraums aus und liegt zudem noch am Ende des Beurteilungszeitraums und damit in einem Bereich, in dem eine Leistungssteigerung gegenüber dem Beginn des Beurteilungszeitraums nicht ausgeschlossen erscheint. Hieraus ergibt sich zugleich, dass sich nicht ausschließen lässt, dass der Antragsteller nach Neubeurteilung im Beförderungsverfahren zum Zuge kommt.

Einschränkungen des Grundsatzes, dass die dienstliche Tätigkeit des Beamten im Beurteilungszeitraum vollständig erfasst sein muss, sind zwar möglich, soweit sie auf zwingenden Gründen beruhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.9.2012, a. a. O., Rn. 11). Zwingende Gründe, welche ein Absehen von der Einholung eines Beurteilungsbeitrags hätten rechtfertigen können (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 5.6.2015 - 5 ME 93/15 -

juris Rn. 17), sind hier jedoch nicht ersichtlich. Der (allgemein gehaltene) Vortrag der Antragsgegnerin, sie habe sich wiederholt und nachdrücklich um eine Stellungnahme für diesen Zeitraum bemüht, ihre Bemühungen seien aber ergebnislos verlaufen (Beschwerdebegründung vom 26. Mai 2015, S. 6 [Bl. 254/GA]), reicht jedenfalls nicht aus, um das Erfordernis einer entsprechenden Ausnahme zu belegen.

cc) Ist also eine erneute Beurteilungserstellung unter nunmehriger Berücksichtigung auch der Leistungen des Antragstellers im Zeitraum vom 12. August 2013 bis zum 31. Oktober 2013 erforderlich, so werden die zuständigen Beurteiler in Bezug auf den Beurteilungsbeitrag des Herrn [Name] als Beurteilungsgrundlage für die vom Antragsteller im Zeitraum vom 15. September 2011 bis zum 31. Mai 2012 erbrachten Leistungen auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur kritischen Würdigung von Beurteilungsbeiträgen möglicher Konkurrenten (Urteil vom 21.3.2007 - BVerwG 2 C 2.06 -, juris Rn. 10 m. w. Nw.) zu beachten haben. Danach sind Beurteiler aufgrund des aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG herzuleitenden Prinzips des fairen Verfahrens nicht daran gehindert, bei der Beurteilung eines Beamten (auch) Auskünfte Dritter heranzuziehen, bei denen es sich um potentielle Konkurrenten des Beamten handelt, denn es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, bei der Ermittlung des maßgeblichen Tatsachenstoffs bestimmte mögliche Auskunftspersonen von vornherein nicht heranzuziehen, weil diese möglicherweise einen Grund haben, unrichtige Angaben zu machen. Die Beurteiler haben jedoch den Auswirkungen, die ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem beurteilten Beamten und dem Informanten auf dessen Angaben haben kann, bei der Würdigung und Verwertung dieser Informationen Rechnung zu tragen, d. h. die Beurteiler müssen sich bewusst sein, dass die Angaben von dem Konkurrenten stammen, und sie müssen sie vor diesem Hintergrund kritisch würdigen.

Darüber hinaus werden die zuständigen Beurteiler bei der Neubeurteilung in Bezug auf den Beurteilungsbeitrag des Herrn [Name] als Beurteilungsgrundlage ihr Augenmerk auch darauf zu richten haben, ob Herr [Name] die Leistungen des Antragstellers in der Zeit ab dem 17. November 2011 noch aus eigener Anschauung kannte. Denn ab diesem Zeitpunkt war Herr [Name] offenbar (noch) die organisatorische Führungskraft des Antragstellers, der Antragsteller war aber nicht mehr - wie Herr [Name] - in

tätig, sondern leistete seinen Dienst in [Name]. Insofern ist also zu ermitteln, auf

- 14 -

welcher Grundlage die Führungskraft : tatsächlich unmittelbar eigene Erkenntnisse über die Leistungen des Antragstellers erhalten hat, oder ob die Führungskraft ihrerseits Rücksprache mit weiteren Personen in genommen hat, welche die Leistungen des Antragstellers aus eigener Anschauung kannten; ggf. wären die zuständigen Beurteiler gehalten, entsprechende Auskünfte Dritter einzuholen. Die grundsätzliche „Möglichkeit der Nutzung von vielfältigen elektronischen Kommunikationskanälen“ (so Beschwerdebegründung vom 26.5.2015, S. 8f. [Bl. 256f./GA]) sagt nichts darüber aus, wie Herr tatsächlich verfahren ist.

Der Senat teilt schließlich in Bezug auf die von Herrn bisher abgegebene Stellungnahme die Bedenken des Verwaltungsgerichts (BA, S. 9f.) zur fehlenden Plausibilität zwischen den genannten positiven textlichen Erläuterungen und der Vergabe der zweitschlechtesten Bewertung („teilweise bewährt“), was ebenfalls bei der Neubeurteilung zu beachten ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht gemäß § 162 Abs. 3 VwGO aus Billigkeitsgründen der Antragsgegnerin aufzuerlegen, weil die Beigeladene im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt und sich deshalb auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus §§ 40, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG - in der zum Zeitpunkt der Einleitung des zweiten Rechtszuges (7. Mai 2015) geltenden Fassung vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), beträgt also die Hälfte der Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltfähiger Zulagen. Auszugehen ist insoweit von dem im Zeitpunkt der Einleitung des zweiten Rechtszugs maßgeblichen Endgrundgehalt (hierzu: Nds. OVG, Beschluss vom 11.11.2014 - 5 ME 157/14 - m. w. Nw.) der Besoldungsgruppe A 9 in Höhe von 3.344,99 EUR (§ 20 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG - in Verbindung mit Anlage IV). Hinzu tritt die nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BBesG ruhegehaltfähige Amtszulage nach der Fußnote 1 der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 9, in Höhe von 287,67 EUR. Demensprechend ergibt sich ein Streitwert in Höhe von

- 15 -

- 15 -

21.795,96 EUR  $([3.344,99 \text{ EUR} + 287,67 \text{ EUR} = 3.632,66 \text{ EUR}] \times 6)$ . Eine Halbierung für das Eilverfahren findet nicht statt (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 16.5.2013 - 5 ME 92/13 -, juris Rn. 28).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

